

Gemeinde Alt Bukow

Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Alt Bukow

**Prüfbericht über
den Jahresabschluss
der Gemeinde Alt Bukow
zum 31.12.2020**

Schlussbericht vom: 31.05.2022
Rechtsgrundlagen: §11 KomDoppikEG M-V, §§ 3 und 3a KPG M-V
Prüfer/innen: Frau Timm, Herr Woest, Herr Wüstholtz
Prüfungszeit: 31.05.2022, 16.00 - 17.30 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
 - 2.1. Gegenstand der Prüfung
 - 2.2. Art und Umfang der Prüfung
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung
 - 3.1. Ordnungsmäßigkeiten der Rechnungslegung
 - 3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
 - 3.1.2. Jahresabschluss
 - 3.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses
 - 3.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses
 - 3.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen
 - 3.2.3. Änderungen Bewertungsgrundlagen / sachverhaltsgestaltende Maßnahmen
 - 3.3. Weitere Erläuterungen zur Vermögens- und Schuldenlage
4. Wiedergabe Bestätigungsvermerk

Anlagen

Geprüfter Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2020 mit:
Ergebnisrechnung 2020
Finanzrechnung 2020
Teilrechnungen 2020
Bilanz zum 31.12.2020

Anhang zum 31.12.2020 mit:
Rechenschaftsbericht 2020,
Anlagenübersicht / Sonderpostenübersicht 2020,
Forderungsübersicht 2020,
Verbindlichkeitenübersicht 2020,
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2020,
Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der Liquiden Mittel und der Kassenkredite 2020,
RUBIKON-Datenauswertung M-V 2020

Abkürzungsverzeichnis

KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (M-V)
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz M-V

1. Prüfungsauftrag

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2020 hat die Gemeinde Alt Bukow gemäß § 60 KV M-V i.V.m. §§ 43 ffg. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Die Bestandteile des Jahresabschlusses sind in den §§ 43 bis 53a GemHVO-Doppik aufgezeigt.

Der Jahresabschluss ist nach § 1 Abs. 2 und Abs. 4 i. V. m. §§ 3 und 3a KPG vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Alt Bukow zu prüfen. Über die Art und den Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen.

Prüfungsgegenstand ist der aufgestellte Jahresabschluss 2020 und seine Bestandteile.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1. Gegenstand der Prüfung

Die Erstellung, die Aufstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Alt Bukow.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der KV M-V sowie nach GemHVO-Doppik M-V und den sie ergänzenden Bestimmungen aufzustellen.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Zum Prüfungsauftrag gehören die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das im Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

2.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Grundsätze für die Prüfung ergeben sich aus der Kommunalverfassung und des Kommunalprüfungsgesetzes über die Aufstellung, die Prüfung, die Vorlage, die Beratung, die Feststellung und die Offenlegung des Jahresabschlusses.

Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 waren:

- die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung,
- die Bilanzierung des Sachanlagevermögens, hierbei vor allem:
 - Vollständigkeit der Vermögenserfassung
 - Bilanzausweis und Bewertung von Zugängen
 - Einhaltung des gesetzlichen Rahmens für Nutzungsdauern von Anlagegütern
 - Berechnung von Abschreibungen,
- die Ordnungsmäßigkeit des Anlagespiegels,

- die Werthaltigkeit der im Jahresabschluss ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie ihre Differenzierung nach Art und Fälligkeit im Forderungsspiegel,
- die Entwicklung der Liquiditätsposten der Gemeinde und Abstimmung mit der Finanzrechnung und
- die Prüfung des Beteiligungsberichts gem. § 73 KV M-V (entfällt).

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss und seiner Bestandteile auf der Basis von Stichproben beurteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt im Einzelfall die Art und den Umgang der erforderlichen Prüfhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Amtsvorsteher hat in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass im Jahresabschluss zum 31.12.2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Gleichzeitig hat er bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1 Ordnungsmäßigkeiten der Rechnungslegung

3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKHR-MV erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz zum 31.12.2019 wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Verwaltung aufgestellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden und der Sonderposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Verwaltung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

3.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital und die Sonderposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Der Anhang enthält gem. § 48 GemHVO-Doppik die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Verwaltung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der Forderungsspiegel und der Verbindlichkeitspiegel entsprechen in ihrem Aufbau den vom Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Mustern. Sie enthalten die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bzw. die bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten, jeweils aufgeteilt nach Restlaufzeiten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

3.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

3.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die von der Verwaltung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang des Jahresabschlusses erläutert.

3.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen / sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Wesentliche Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

AKTIVA	Vorjahr	31.12.2020	Veränderungen
A. Anlagevermögen	2.113.558,88	2.924.645,54	811.086,66
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen	1.796.656,88	2.607.743,54	811.086,66
Wald, Forsten	5.719,18	5.719,18	0,00
Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	323.458,23	322.055,71	-1.402,52
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	248.979,57	240.657,84	-8.321,73
Infrastrukturvermögen	1.214.113,39	2.019.013,79	804.900,40
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	4.381,51	20.292,02	15.910,51
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5,00	5,00	0,00
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
III. Finanzvermögen	316.902,00	316.902,00	0,00
Beteiligungen	38.469,00	38.469,00	0,00
Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts	278.433,00	278.433,00	0,00
B. Umlaufvermögen	503.331,40	792.707,94	289.376,54
I. Vorräte	0,00	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	503.331,40	792.707,94	289.376,54
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	14.450,58	-2.041,20	-16.491,78
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.659,22	2.749,46	90,24
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	486.221,60	791.999,68	305.778,08
Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	485.810,19	791.999,68	306.189,49
Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	411,41	0,00	-411,41
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme:	2.616.890,28	3.717.353,48	1.100.463,20

PASSIVA		Vorjahr	31.12.2020	Veränderungen
A.	Eigenkapital	2.129.344,06	2.394.311,30	264.967,24
I.	Kapitalrücklage	2.482.875,52	2.494.795,48	11.919,96
	Allgemeine Kapitalrücklage	2.439.267,72	2.439.267,72	0,00
	Zweckgebundene Kapitalrücklage	43.607,80	55.527,76	11.919,96
II.	Ergebnisvortrag	-425.579,38	-353.531,46	72.047,92
III.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	72.047,92	253.047,28	180.999,36
B.	Sonderposten	395.699,85	1.213.187,05	817.487,20
	Sonderposten aus Zuwendungen	395.699,85	1.183.054,59	787.354,74
	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00
	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	0,00	30.132,46	30.132,46
C.	Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
D.	Verbindlichkeiten	91.846,37	109.792,30	17.945,93
	Verbindlichkeiten aus Krediten	96.542,03	94.609,19	-1.932,84
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-6.616,54	758,01	7.374,55
	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-83,56	12.842,38	12.925,94
	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	347,74	1.517,62	1.169,88
	Sonstige Verbindlichkeiten	1.656,70	65,10	-1.591,60
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	62,83	62,83
	Bilanzsumme:	2.616.890,28	3.717.353,48	1.100.463,20

Auf eine Darstellung der Ertrags- und Finanzlage wurde verzichtet. Im Übrigen verweist der Rechnungsprüfungsausschuss auf die eingehenden Ausführungen und Erläuterungen im Anhang, im Rechenschafts- und Beteiligungsbericht des vorliegenden Jahresabschlusses 2020.

4. Wiedergabe Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 31.05.2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Alt Bukow. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß §§ 3 und 3a KPG die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Alt Bukow

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Alt Bukow sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Alt Bukow sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Alt Bukow.

Im Ergebnis unserer Prüfungen stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Alt Bukow ergänzend fest:

Die Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember 2020	3.717.353,48 EUR
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020	64,41 %
Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2020	2,95 %
Die Verschuldung beträgt zum 31. Dezember 2020	94.609,19 EUR
Das Jahresergebnis beträgt zum 31. Dezember 2020	253.047,28 EUR

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt: **keine**

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Neubukow, 31.05.2022
Ort / Datum



Unterschrift
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
der Gemeinde Alt Bukow

